Staatsvertrag und kantonaler Civilprozess

Autor(en): **Wehrli, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **10 (1891)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Staatsvertrag und kantonaler Civilprozess.

Von Dr. J. Wehrli, Staatsschreiber in Frauenfeld.

Die bekannte, vielfach kritisirte Besserstellung des französischen Geschäftsreisenden rücksichtlich der ihm durch Handelsvertrag zugesicherten Befreiung von der Entrichtung der kantonalen Patenttaxe findet ihr Gegenstück in einem dieser Tage gefällten, das Verhältniss zwischen einem italienisch-schweizerischen Staatsvertrage und den kantonalen Civilprozessordnungen beleuchtenden Entscheide des Bundesrathes. Der Thatbestand ist folgender:

Ein thurgauisches Bezirksgericht hatte einem im Kanton Thurgau wohnhaften italienischen Staatsangehörigen auf sein, anlässlich der Anhebung eines Prozesses gestelltes Gesuch das Armenrecht bewilligt. Letzteres involvirt nach Massgabe der thurg. Civilprozessordnung vom 1. Mai 1867 (§§ 105—108) für die seiner theilhaftig gewordene Prozesspartei die Befreiung von der Entrichtung sämmtlicher Gerichts-, Präsidial-, Kanzlei-, Weibel- und Stempelgebühren, ja selbst der Baarauslagen des Gerichtes (Entschädigung von Zeugen und Experten), dagegen hängt seine Bewilligung im Sinne des Gesetzes von der Beibringung eines die Almosengenössigkeit der betreffenden Person bescheinigenden Zeugnisses ab. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass die Praxis diese zu weitgehende und keineswegs zu rechtfertigende Einschränkung vielfach durchbrochen hat, und so wurde auch im konkreten Falle an diesem Requisit nicht festgehalten. Dagegen verlangte das Bezirksgericht nach konstanter Praxis von dem Italiener für die allfällig an die Gegenpartei zu entrichtende

aussergerichtliche Prozessentschädigung die Leistung einer Prozesscaution, weil derselbe in Gemässheit des § 101 lit. c. der thurg. Civilprozessordnung „notorisch zum Ersatze der Kosten keine Vermögensstücke besitze". Es ist nicht zu bestreiten, dass die Unmöglichkeit der Erfüllung dieses Erfordernisses in vielen Fällen geradezu das Armenrecht überhaupt illusorisch machen kann, andererseits muss aber betont werden, dass, weil nach thurg. Civilprozess dem Gerichte resp. dem Gerichtspräsidenten eine summarische Cognition über die Begründetheit des einzuklagenden Anspruchs vor Bewilligung des Armenrechts nicht zusteht, nur auf diesem Wege der auf Grund des letztern zu befürchtenden Geltendmachung trölerhafter Ansprachen entgegengetreten werden konnte; der Gesetzgeber scheint angenommen zu haben, des eine gerechte Sache verfolgenden Klägers dürfte sich die in vielen Fällen am Ausgang des Prozesses mitinteressirte Heimatgemeinde annehmen, eventuell würde es demselben ein Leichtes sein, auf Grund genauer Darlegung der Angelegenheit die zur Leistung der Caution erforderlichen Geldmittel durch ein Darlehen zu beschaffen.

Ein gegen diese Verfügung direkt beim Regierungsrathe anhängig gemachter, auf die Vorschriften einer zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Uebereinkunft betr. gegenseitige Bewilligung des Armenrechts basirter Rekurs wurde von dieser Behörde zurückgewiesen, vorerst aus dem formellen Grunde, dass, wenn Rekurrent diese durch die Gerichtspraxis längstens sanktionirte Auffassung des Armenrechts nicht anerkennen wolle, er hiefür die obern Gerichtsinstanzen (Rekurscommission des Obergerichts), nicht den Regierungsrath, als eine Administrativbehörde, anzurufen habe. Erst im Falle einer definitiven Ablehnung des Begehrens durch alle Gerichtsinstanzen könnten die politischen resp. Vollziehungsbehörden um ihre Intervention angegangen werden.

Aber auch materiell sah sich der Regierungsrath veranlasst, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, dass diese an die Gegenpartei zu leistende Prozesskaution nicht etwa bloss von Fremden, sondern in gleicher Weise auch von

jedem Kantons- und Schweizerbürger gefordert werde, wesshalb in concreto die behauptete Verletzung der durch jene besondere Uebereinkunft mit dem Königreich Italien den Angehörigen dieses Staates gegenüber den Schweizern zugesicherten Gleichstellung nicht als vorliegend erachtet werden könne.

An dieser Entscheidung wurde auch gegenüber einem beim Regierungsrathe geltend gemachten Revisionsgesuche, in der Hauptsache unter Verweisung auf die bereits erwähnten Argumente formeller und materieller Natur, festgehalten, wobei der Regierungsrath seinen Standpunkt etwas näher dahin präzisirte, dass derartige, mit einem fremden Staate abgeschlossene Verträge begriffsmässig nur darauf abzielen können, den Angehörigen des letztern dem Inländer gleichzustellen; ihn gegenüber dem letztern in augenscheinlicher Weise zu bevorzugen, ihm diesem nicht ebenfalls zukommende Privilegien auf irgend welchem Gebiete einzuräumen, könne nicht in den Intentionen der Contrahenten liegen. Art. 3 des cit. Staatsvertrages, welcher den zum unentgeltlichen gerichtlichen Beistand zugelassenen italienischen Staatsangehörigen Befreiung von jeglicher Cautionsleistung zusichere, sei daher zur Vermeidung einer evidenten Unbilligkeit nur in diesem einschränkenden Sinne zu interpretiren. Demgemäss auch der Wortlaut des das Prinzip enthaltenden Art. 1 der cit. Uebereinkunft: . . . „Die Italiener geniessen in der Schweiz den Vortheil der unentgeltlichen Verbeiständung vor Gericht, gleich wie die Landesangehörigen.“ Fragliche Caution sei von dem Rekurrenten keineswegs in seiner Eigenschaft als Fremder verlangt worden.

Diese Auffassung wurde jedoch vom Bundesrathe, an welchen die Angelegenheit schliesslich vom k. italienischen Generalconsulate in Zürich auf dem Wege des Rekurses weiter gezogen worden war, nicht getheilt. Hinsichtlich der Competenz bemerkt der Bundesrath, dass er dieselbe für sich aus dem engen Zusammenhang ableite, in welchem die vorliegende Frage mit den in den meisten Niederlassungsver-

trägen und so namentlich auch im Niederlassungsvertrage mit Italien berührten Fragen civilrechtlicher und civilprozessualischer Natur steht, während auf der andern Seite alle die Niederlassung betreffenden Fragen durch das einschlägige Bundesgesetz ausdrücklich dem Entscheide des Bundesrathes vorbehalten sind.

Im weitern glaubt der Bundesrath, dass dem von der Vorinstanz geäusserten Bedenken, es sei zunächst der thurg. Gerichtsinstanzenzug zu erschöpfen, entscheidender Werth nicht innewohne, da in den Akten selbst der Entscheid des Bezirksgerichtes als ein der bestehenden Gerichtspraxis conformer bezeichnet werde, der demnach auch vor dem Forum des thurg. Obergerichtes seine Sanktion fände.

Uebrigens komme die Interpretation eines Staatsvertrages, eine auf diplomatischem Wege eingelangte Reklamation in Frage, welche im Sinne von Art. 10 der Bundesverfassung in jedem Stadium eines Verfahrens bei dem Bundesrathe eingebracht werden könne.

Hinsichtlich der Hauptfrage constatirt der Bundesrath zunächst, dass allerdings nach § 101 der thurg. Civilprozessordnung der Kläger angehalten werden könne, sowohl für die Gerichtsgelder, Bussen und Sporteln, als auch für die allfällig seiner Gegenpartei zu leistende aussergerichtliche Entschädigung Caution zu stellen. Allein diese Bestimmung sei durch die oben citirte Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien betr. die gegenseitige Bewilligung des Armenrechts im Prozessverfahren modifizirt worden, indem Art. 3 vorschreibe, dass die des Armenrechts theilhaftige Partei von jeder Bürgschaft oder Hinterlage befreit sei, welche von den Fremden gemäss der Gesetzgebung des Landes sonst gefordert werden können. Es sei einleuchtend, dass, wenn trotz dieser Vorschrift dem klagenden Fremden beliebige Cautionen auferlegt werden dürften, deren Leistung ihn um so schwerer ankäme, als er im Armenrecht zu processiren verlangt habe, hiedurch das Armenrecht selbst illusorisch gemacht und dadurch der Zweck des Vertrages vereitelt würde.

Den dieser Argumentation nothwendigerweise sofort sich entgegenstellenden Einwand, dass auf Grund einer solchen Auffassung der Fremde besser gestellt werde als der Thurgauer, glaubt der Bundesrath entkräften zu können durch den Hinweis auf den Werth dieser Verträge, welche, wie der vorliegende, auch den in Italien wohnenden Schweizern zu Gute kommen, und welche nur auf dem Fusse der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden. Eine solche mit der vom Auslande zugesicherten gleichwerthige Gegenseitigkeit bestünde aber nach der Ansicht des Bundesrathes nicht, wenn der Ausländer, statt in allen Kantonen der Schweiz gleich behandelt zu werden, nach wie vor 25 kantonalen Gesetzgebungen unterstellt bliebe.

Welche der beiden vorstehend gegebenen, einander diametral gegenüberstehenden Interpretationen vor der andern den Vorzug verdiene, dürfte nicht schwer fallen zu entscheiden, wenn man auf der einen Seite den wirklichen Vertragswillen der Contrahenten, auf der andern Seite die schwerwiegenden, geradezu unhaltbaren Consequenzen der bundesräthlichen Entscheidung näher ins Auge fasst. Aber auch wenn man den Wortlaut der drei Artikel des betr. Vertrages im Zusammenhang betrachtet, so gelangt man zu demselben Resultate: dass durch diese Uebereinkunft lediglich der italienische Staatsbürger processualisch dem Inländer gleichgestellt und vor allen sonst den Ausländer als solchen treffenden Nachtheilen bewahrt werden müsse. Etwas anderes darüber hinausgehendes konnte und wollte der Bund, welchem die Befugniss, auf dem Gebiete des Civilprozesses, soweit er vor kantonalen Instanzen sich abspielt, Vorschriften aufzustellen, nicht zusteht, jedenfalls nicht garantiren. Es muss ohne Weiteres angenommen werden, dass anlässlich der im Jahre 1883 stattgehabten Ratifikation der erwähnten Uebereinkunft durch die Bundesversammlung kein Mitglied derselben der durchaus schiefen Auffassung gehuldigt hätte, als müsste nunmehr durch die Annahme dieses Vertrages ein Stück des kantonalen Civilprozesses zu Gunsten von Ausländern einfach geopfert werden, und wenn sie diesen Gedanken heute als einen

unfassbaren zurückweisen, so dürften sie wahrscheinlich in ihren resp. Kantonen auf allseitige Zustimmung zu rechnen haben.

Bei Eingehung des erwähnten Uebereinkommens konnte es der italienischen Regierung nicht unbekannt sein, dass die schweizerischen Kantone eigene Civilprozessordnungen und dementsprechend auch besondere Vorschriften über das Armenrecht besässen, welchen von nun an auch der Italiener, wie jeder andere Landeseinwohner, ohne besondere Privilegien, unterstehen werde. Ob der hiedurch erreichte Vortheil, dass in den einzelnen Kantonen der italienische Staatsangehörige nunmehr statt wie bisher als Ausländer, als Kantonsbürger behandelt würde, für Italien ein hinreichendes Aequivalent, um auf das Uebereinkommen einzugehen, gebildet habe, brauchte nach der einmal erfolgten Perfektion des in dieser Richtung nichts erwähnenden Vertrages von unserer Seite nicht weiter untersucht zu werden, jedenfalls kann dieses so wenig wie die übrigen Argumente über die durch die bundesräthliche Entscheidung sich ergebende, unseres Erachtens ganz ohne Noth geschaffene Unbilligkeit hinweg helfen.[1])

---

[1]) Die prinzipielle Tragweite dieses Entscheides springt um so mehr in die Augen bei Berücksichtigung des Umstandes, dass ungefähr um die nämliche Zeit (8. Februar 1884) auch mit Oesterreich-Ungarn über dieselbe Materie ein fast gleichlautendes Uebereinkommen getroffen wurde. Der oben citirte Vertrag mit Italien wurde eingegangen den 8. November 1882, von Italien ratifizirt am 24. Dezember, von der Schweiz am 4. April 1883.